



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Natur, Umwelt und
Landesentwicklung –**

Schutz und Erhalt historischer Kulturlandschaften

1. Der Minister für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein liegt mit dem „Unabhängigen Kuratorium für Landschaft Schleswig-Holstein/Verband für Landschaftspflege e.V.“ in einem Rechtsstreit. Dieser Verband betreibt seit Jahren in den Sorgwohlder Binnendünen eine intensive Pflegepraxis. Aus welchen Gründen verschließt sich der Umweltminister einer Zusammenarbeit mit diesem Verband? Wie sieht die Position der Landesregierung in der o.g. Rechtsstreitigkeit aus?

Der Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein verschließt sich nicht der Zusammenarbeit mit dem „Unabhängigen Kuratorium Landschaft Schleswig-Holstein/Verband für Naturschutz und Landschaftspflege e.V.“.

Das Kuratorium betreut nach § 57 Abs. 1 LPflegG und im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen, die zwischen dem Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung Schleswig-Holstein und dem Unabhängigen Kuratorium abgeschlossen worden sind, folgende Naturschutzgebiete:

- Sorgwohld (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
- Bokelholmer Fischteiche (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

- Methorstteich und Rümmlandteich (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
- Tröndelsee und Umgebung (Landeshauptstadt Kiel).

Für die Betreuung dieser Gebiete erhält das Unabhängige Kuratorium seit 1984 jährlich Zuwendungen vom Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung Schleswig-Holstein.

Der Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein führt keinen Rechtsstreit mit dem Unabhängigen Kuratorium Landschaft Schleswig-Holstein/Verband für Naturschutz und Landschaftspflege e.V.. Allerdings ist bekannt, daß der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Landschaftspflegebehörde im Zusammenhang mit den Sorgwohlder Binnendünen gegen ein Vorstandsmitglied des Verbandes ein Verfahren eingeleitet hat, welches noch nicht abgeschlossen ist.

2. § 2 des Landschaftspflegegesetzes fordert den Erhalt historischer Kulturlandschaften. Wie ist diese Bestimmung mit der vom Umweltminister betriebenen sog. Sukzessionspolitik in Übereinstimmung zu bringen?

Die Verpflichtung, historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu erhalten (§ 2 Nr. 13 LPflegG) und die natürliche Sukzession bestimmter Biotoptypen schließen sich nicht aus, sondern stellen eine wünschenswerte Ergänzung dar. Die Sukzession ist eine Methode zur Umsetzung der Ziele des flächenhaften Naturschutzes, die bei der Entwicklung großflächiger Biotopverbundsysteme sinnvoll sein kann.